

Leitfaden

Schoko-Ticket

→ Wer kann ein Schoko-Ticket beantragen?

Grundsätzlich kann jeder Duisburger Schüler ein Schoko-Ticket bei den Kundencentern der Duisburger Verkehrsgesellschaft AG - DVG - in Duisburg beantragen. Der derzeitige Preis für ein Abonnement beträgt monatlich 30,95 EUR (Stand: 01.01.2013). Beantragt man das Abonnement persönlich beim Kundencenter der DVG, muss eine aktuelle Schulbescheinigung vorgelegt werden.

→ Wer hat Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten in Form eines vergünstigten Schoko-Tickets?

Ein vergünstigtes Schoko-Ticket kann beim Amt für Schulische Bildung in Duisburg-Neudorf, Memelstr. 25 - 33, 47057 Duisburg, beantragt werden. Die Antragsformulare gibt es in den Schulbüros oder beim Amt für Schulische Bildung. Selbstverständlich können die Formulare auch von der Homepage des Amtes für Schulische Bildung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Nach Eingang des Antrages beim Amt für Schulische Bildung bekommt der Antragsteller nach Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen entweder eine Bewilligung, d. h. ein Schoko-Ticket zum Eigenanteil von zurzeit 12,00 EUR pro Monat (Stand: 01.01.2013), oder eine Ablehnung, d. h. die Ermäßigung kann vom Amt für Schulische Bildung nicht gewährt werden.

Einen Anspruch auf die Übernahme der Schülerfahrkosten hat der Antragsteller, wenn der kürzeste und zumutbare Fußweg zu der entsprechenden nächstgelegenen Schule folgende Entfernung überschreitet:

Grundschulen:	über 2,0 km
Haupt-, Gesamt-, Real- und Förderschulen sowie Gymnasien:	über 3,5 km
Oberstufe (11. und 12. Klasse) sowie Berufskollegs:	über 5,0 km

Sollte von der nächstgelegenen Schule eine schriftliche Ablehnung über die Aufnahme an dieser Ausbildungsstätte vorliegen, sollte diese dem Antrag beigelegt werden, da die Schule bei der Überprüfung des Antrages nicht mehr berücksichtigt werden muss.

Anträge der Duisburger Berufskollegs können erst nach Schuljahresbeginn gestellt werden, da die Berufskollegs erst dann die entsprechenden und notwendigen Schulbescheinigungen ausstellen bzw. Schulstempel erteilen.

→ Was ist bei Antragstellung zu beachten?

Eingereichte Anträge beim Amt für Schulische Bildung werden zeitnah bearbeitet. Die Bewilligung kann jedoch immer nur zum nächsten Ersten des folgenden Monats erfolgen, da die DVG die Eigenanteile nur zum Ersten eines Monats einziehen kann.

Zu Beginn eines neuen Schuljahres kann es aufgrund der Vielzahl der beim Amt für Schulische Bildung gestellten Anträge zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung kommen. Die Anträge werden jedoch schnellstmöglich bearbeitet und die Bewilligungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erteilt. Es kann daher zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

Grundsätzlich sollten beide Seiten des Antrages ausgefüllt und beim Amt für Schulische Bildung abgegeben werden.

Auf der ersten Seite des Antrages sind allgemeine Angaben einzutragen wie z. B. Name und Vorname der Schülerin/des Schülers, aktuelle Anschrift sowie Name und Vorname des bzw. der Erziehungsberechtigten, die zurzeit besuchte Klasse der Schülerin/des Schülers sowie die zurzeit besuchte Schule. Ohne Angabe aller Daten ist eine zügige Bearbeitung nicht möglich.

Zu beachten ist ebenfalls, dass der Antrag von einem der Erziehungsberechtigten unterschrieben wird, bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers kann diese/r den Antrag selbst unterschreiben.

Die zweite Seite des Antrages zeigt den Bestellschein der DVG, der **in jedem Fall** auszufüllen ist, auch wenn bereits ein Schoko-Ticket als sogenannter „Selbstzahler“, d. h. der Antragsteller bezieht bereits ein Schoko-Ticket für monatlich 30,95 EUR (Stand: 01.01.2013), vorhanden ist.

Unvollständig ausgefüllte Bestellscheine werden zwar vom Amt für Schulische Bildung an die DVG weitergeleitet, werden von dort jedoch mit der Bitte an den Antragsteller zurückgesandt, die fehlenden Angaben zu ergänzen, z. B. fehlende Kontoangaben, fehlende Unterschriften etc. Sollte der Bestellschein fehlen oder unausgefüllt an das Amt für Schulische Bildung zurückgesandt werden, kann der Antrag nicht abschließend bearbeitet werden, da erst mit Übersendung des Bestellscheines an die DVG der Auftrag zur Ermäßigung bzw. zur Versendung des Schoko-Tickets erteilt werden kann.

→ Welche Schülerfahrkosten können vom Amt für Schulische Bildung erstattet werden?

Erstattet werden Beträge immer bis zum Monat des Antragseingangs. Ist der Antrag beispielsweise im August eingegangen und die Ermäßigung des Schoko-Tickets ist für Oktober bewilligt worden, erfolgt die anteilige Erstattung für die Monate August und September. Fahrkosten vor Antragstellung können nicht erstattet werden.

Ist die Ermäßigung des Schoko-Tickets vom Amt für Schulische Bildung abgelehnt worden, können ebenfalls keine Erstattungen erfolgen.

Erstattungen erfolgen immer in Höhe der wirtschaftlichsten (= günstigsten) Fahrkosten. Es wird somit **immer** der Differenzbetrag - Schoko-Ticket-Preis = 30,95 EUR abzüglich Eigenanteil von z. B. 12,00 EUR = 18,95 EUR pro Monat (Stand: 01.01.2013) - erstattet. Den entsprechenden Erstattungsantrag gibt es in den Schulbüros, beim Amt für Schulische Bildung oder als Download auf der Homepage des Amtes für Schulische Bildung.

Aus dem o. g. Grund können **keine** Vierer-Karten, Wochenkarten o. ä. erstattet werden.

→ Ansprechpartner beim Amt für Schulische Bildung

Frau Arndt: (02 03) 2 83 43 57
- Gesamtschulen
- Förderschulen
- Gertrud-Bäumer-Berufskolleg
- Praktikum Förderschulen
- Praktikum Gesamtschulen
- Praktikum Hauptschulen
- Bezirksfachklassen R - Z

Frau Centamore-Salawarda: (02 03) 2 83 27 05
- Grundschulen
- Hauptschulen
- Realschulen
- Bertolt-Brecht-Berufskolleg
- Berufskolleg Duisburg-Mitte
- Walther-Rathenau-Berufskolleg
- Willy-Brandt-Berufskolleg
- Praktikum Realschulen
- Bezirksfachklassen A - I

Frau Trawny: (02 03) 2 83 36 16
- Gymnasien
- Friedrich-Albert-Lange-Berufskolleg
- Robert-Bosch-Berufskolleg
- Sophie-Scholl-Berufskolleg
- Praktikum Gymnasien
- Bezirksfachklassen J - Q
- Herkunftssprachlicher Unterricht
- Schulwegsicherung

→ Öffnungszeiten des Amtes für Schulische Bildung

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: geschlossen